



# Kleingartenordnung

Kleingartenverein e.V.

“Am Semmelbach“

Schloßvippach/Thüringen



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zu Kleingartenanlage
2. Kleingarten
3. Die Nutzung des Kleingartens
4. Natur und Umweltschützende Maßnahmen
5. Tierhaltung
6. Gemeinschaftliche Anlage und Einrichtungen
7. Bauliche Anlage im Kleingarten
8. Ver- und Entsorgung
9. Ausbau und Sanierung
10. Gemeinschaftsleistung
11. Allgemeine Ordnung
12. Schlussbestimmungen

Anlage 1: Grenz und Pflanzabstände

—



## **Kleingartenordnung**

### **1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen**

Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In der stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich für die Belastungen die an der gebauten Umwelt ausgehen. Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares kommunalpolitisches Anliegen

Kleingartenanlagen sind ein Teil des vernetzten innerstädtischen Grünsystems und ein bedeutender Bestandteil der Erholungsflächen. Sie dienen der Durchgrünung und Auflockerung der städtischen Bebauung.

Kleingartenanlagen haben mit ihren öffentlichen Grünbereichen und gastronomischen Einrichtungen eine soziale Ausgleichsfunktion. Sie sind Stätte der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung.

### **2. Kleingarten**

- 2.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
- 2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage und sind sowohl von den Kleingärtnervereinen als auch von den einzelnen Kleingärtnern zu beachten. Der Kleingartenverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt im Einvernehmen mit dem Zwischenpächter, Verpächter/Flächeneigentümer und Verein dafür, dass die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.
- 2.3. Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften. Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.
- 2.4. Gartenlauben in Kleingärten dürfen nicht vom Kleingärtner dauerhaft bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden. Die Untervermietung als Wohnraum ist unzulässig. Ausnahmen für rechtmäßig bewohnte Lauben (Wohnlauben) sind im BkleingG geregelt (vgl. 320 a Nr.8 BkleingG).

### **3. Die Nutzung des Kleingartens**

- 3.1. Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die
  - nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die
  - ErholungsnutzungDie nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnisse muss dem Eigenbedarf dienen. Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ganz von Teilen ist nicht gestattet.
- 3.2. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.



- 3.3. Die Anpflanzung von Laub und Nadelgehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 3m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten von maximal 3 m zulässig. Wird die Maximalhöhe überschritten, muss die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist die der Vereinsvorstand vorgibt, erfolgen. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträucher werden die lt. Anlage 1 dargestellten Pflanzanstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.
- 3.4. Großwüchsige Laub- und Nadelbäume haben ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt § 26 Abs. 4 VorlThürnatG (GVBl. 1993, S. 57) i.V.m. Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 (DDR-GBL I Nr.22 S.273).
- 3.5. Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- 3.6. Die Anordnung der Kompostanlagen hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt werden.

#### **4. Natur- und Umweltschützende Maßnahmen**

- 4.1. Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern. Maßnahmen wie
- das Anpflanzen heimischer Gehölze,
  - das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen,
  - die Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen.
  - die Förderung des Bodenlebens,
  - die Kompostwirtschaft,
  - die Begrünung der Laubenwände.
  - das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse.
  - der beschränkte Einsatz von chemischen Düngemitteln,
  - der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz,
  - die Nutzung von Regenwasser und
  - das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen
- (z.B. Teiche, und das Einwandern einheimischer Wildtierarten wie Libellen, Wasserkäfer, Amphibien zu ermöglichen) sind Grundlage der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.
- 4.2. Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Abfallsatzung des Umweltdienstes zu entsorgen. Kompostierbare Abfälle (Pflanzen; Küchenabfälle) sollen im Kleingarten kompostiert werden. Ist das nicht möglich, so können Pflanzenabfälle über Grüncontainer einer Verwertung zugeführt werden bzw. direkt durch Selbstanlieferung zur genehmigten Kompostieranlage Sömmerda/Weißensee gebracht werden. Die nicht kompostierbaren Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und in den dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz zu entsorgen. Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Kleingartens sowie das Behandeln (Verbrennen, Vergraben) von Abfällen sind generell verboten. Des Weiteren dürfen im Uferbereich von oberirdischen Gewässern Abfälle, z.B. Baummaterial usw. (Gewässer 1. Ordnung auf einer Breite von 10 m Gewässer 2. Ordnung auf einer Breite von 5m jeweils landseits der Böschungsoberkante) nicht gelagert werden.



4.3. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken. Rückschnitt ins alte Holz oder Rodung sind in der Zeit vom 1. März — 30. September des Kalenderjahres untersagt.

4.4. Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenanfallverordnung (Bekanntgabe durch das Umweltamt)

4.5. Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.

## **5. Tierhaltung**

3.1. Die Kleintierhaltung ist in Kleingärten nach Maßgabe des § 20a Nr.7 Satz 2 BkleingG möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rand der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der angrenzenden Grundstücksnachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf soll nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein Sachverständiger konsultiert werden.

5.2. Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch die Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Angrenzende Kleingärtner dürfen durch Haustiere eines Kleingärtners nicht erheblich belästigt werden.

## **6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen**

6.1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze, Anlagen, Grünflächen, Einfriedungen und Tore der Kleingartenanlage sowie Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für Gräben, Vorfluter und Wasserläufe. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt. Die Gestaltung der Außenumzäunung und der Freiflächen ist mit dem jeweiligen Verpächter unter Beachtung des öffentlichen Baurechts und Ortsrechts einvernehmlich vorzunehmen. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Die Haftung richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen

6.2. Massive äußere Einfriedungen (Mauern) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.

6.3. Die Pflege der Wege zwischen den Gärten obliegt dem Kleingärtner jeweils zur Hälfte des Weges.

6.4 Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur im Rahme der vom Vereinsvorstand getroffenen Regelungen gestattet.

6.5. Die Pflege und Instandsetzung der Grün- und Freiflächen sowie der Wege regelt der Vereinsvorstand.

6.6. Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen. Das Errichten eines Vereinsheimes bedarf nach dem öffentlichen Baurecht der Genehmigung der Gemeinde als Bauaufsichtsbehörde. Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Fachberatung und Schulung sowie geselligen



Zwecken der Gartengemeinschaft. Erforderliche Versicherungen sind vom Kleingartenverein abzuschließen. Das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz sind zu beachten. Für Vereinsmitglieder ist der Aufenthalt im Vereinsheim an keinen Verzehrzwang gebunden.

- 6.7. Gewerbliche Betätigungen und Handel jeglicher Art sowie das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung sind in Kleingartenanlagen unzulässig.
- 6.8 Die Benutzung von Wegen, Parkflächen und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 6.9 Die Kleingartenanlagen sind in den Monaten Mai bis September tagsüber für die Erholungsnutzung offen zu halten. Die Schließzeiten der Eingangstüren der Kleingartenanlage regelt der Vereinsvorstand.

## **7. Bauliche Anlagen im Kleingarten**

- 7.1. Eine Laube im Kleingarten ist in einfacher Ausführung in einer Maximaigröße von 24 m<sup>2</sup> Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz) und einer Traufhöhe von maximal 2.25m und einer Dachhöhe von maximal 3.50m zulässig (vgl. §3 Abs. 2 BkleingG). Ein Dachüberstand > 60 cm gilt als überdachter Freisitz.
- 7.2. Gemäß §63 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe der Thüringer Bauordnung vom 3 Juni 1994 (GVBl.S. 553) bedarf die Errichtung einer Laube in einem Dauerkleingarten keiner Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlaube oder andere der Kleingärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen können gemäß §20a Nr.7 Satz 1 BkleingG unverändert genutzt werden.

Bauanträge (Inhalt: Grundriss, Schnitt und Ansicht) für genehmigungsfreie Vorhaben (§63 ThürBO) sind an den Vorstand des Vereins zu richten, der die geplanten Bauverhaben beim Rat der Gemeinde Schloßvippach anzuzeigen hat. Erst danach darf vom Kleingärtner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Bau von Schornsteinen sowie eine Unterkellerung der Lauben sind nicht zulässig. Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen Bestimmungen der BkleingG oder des öffentlichen Baurechts, kann der Rat der Gemeinde und die Bauaufsichtsbehörde Sömmerda nach den konkreten Umständen des Einzelfall die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriss verfügen. Die Lage der Lauben ist in einem Ausbauplan festgelegt und wird durch den Vereinsvorstand überprüft. Das Aufstellen von baulichen Nebenanlagen (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen) wird nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben ist ein Gerätraum in den Baukörper einzubeziehen.

- 7.3 Ein freistehendes Gewächshaus bis zu 10m<sup>2</sup> Grundfläche und einer max. Fristhöhe von 2,5m kann mit Genehmigung des Vereinsvorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen.

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> und mit flachem Randbereich zulässig. Die Anlage ist durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Bei Betreiben sind geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.

- 7.4. Das Aufstellen abbaubarer Schwimmbassins ist bis 3,60m Durchmesser erlaubt, dagegen ist das Errichten ortsfester Schwimm- oder Badebecken im Kleingarten verboten.



7.5. Gartenwege und Plätze sind Wasserdurchlässig anzulegen.

## **8. Ver- und Entsorgung**

8.1. Ver- und Entsorgungsleistung, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben gemäß § 20a Nr.7 Satz 1 BkleingG Bestandschutz.

8.2. Ver- und Entsorgungsleistung können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, durch die Vereine installiert werden.

8.3 Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren (betrifft auch die Nichtbezahlung des Wassergeldes)

8.4. Für neu zu errichtende Kleingartenanlage und Gartenlauben ist zur Abwasserbeseitigung eine gesicherte einwandfreie Entsorgung zu gewährleisten. Die Entsorgung ist dann einwandfrei, wenn vor allem die aus Gründen der Hygiene und Gesundheit sowie des Gewässerschutzes zu stellenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. So darf z.B. die vorgesehene Wasserbeseitigung keine schädliche Verunreinigung von Gewässern verursachen.

## **9. Ausbau und Sanierung**

9.1. Grundlage für den Ausbau und die Sanierung eines Kleingartens bilden der durch das Garten- und Friedhofsamt für die Kleingartenanlagen bestätigte Ausbau- und Sanierungsplan. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen der Gemeinde.

Die Kleingärtner sind bei Ausbau und Sanierung der Kleingartenanlage zur Duldung notwendiger Veränderungen verpflichtet.

## **10. Gemeinschaftsleistung**

10.1. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinssatzung heranzuziehen. Im Falle der nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 Nr. BkleingG.

## **11. Allgemeine Ordnung**

11.1 Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind zu unterlassen lautes Musizieren, Lärmen sowie Handlungen die den Frieden in der Kleingartenanlage stört. Für Vereinsfeste gelten Sonderregelungen des Vereins. An Samstagen gilt zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr die absolute Mittagsruhe. An Sonn- und Feiertagen gilt generell das Ruhegebot

11.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Betreiben geräuschverbreitender Gartengeräte während der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage, die von dem Vereinsvorstand festgelegt



wird, ist verboten.

11.3. Der Gebrauch von Schusswaffen alles Art ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

11.4. Der Kleingärtner hat an der Gartenpforte ein Schild mit Garten- Nr. anzubringen.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch die Vereinsmitglieder kann der Pachtvertrag nach § 9 Abs. I Nr. ] BkleinG gekündigt werden.

12.2 Mit Bestätigung der Kleingartenordnung am 16.05.2026 durch die Mitgliederversammlung tritt diese in Kraft. Die Kleingartenordnung vom Mai 2008 tritt außer Kraft.



## Anlage 1 Grenz- und Pflanzabstände

	Empfohlener Pflanzabstand (m)	Verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstamm bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich Aprikose Niederstamm 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform Schlanke Spindein und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere. rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 - 1.25	1,00
Himbeeren und Brombeeren In Spalierziehung	0,40 – 0,50	0,75
Himbeeren Brombeeren rankend	2,00	1,00
Aufrechtstehend	1,00	1,00
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00